

# Beitragsordnung

## § 1 Festlegung und Änderung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und ist mit Unterzeichnung des Vereinsvorstandes nach Vorlage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gültig. Eine Änderung der Beitragsordnung sowie der darin festgelegten Beitragssätze erfolgt auf Vorschlag des ordentlichen Vorstandes und muss durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 3 bestätigt werden.

## § 2 Zahlung

Zahlungen erfolgen auf das vom Verein hinterlegte Bank-Referenzkonto. Wird der Verein aufgelöst, so werden die Mitgliedsbeiträge durch die Anwendung gemäß § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung verwendet.

## § 3 Beiträge

Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt unter Anwendung folgender Einstufungen:

Gemeinnützige Wissenschaftliche Einrichtungen / Forschungseinrichtungen / natürliche Personen	1.000 EUR p.a.
Kleine und mittelständische Unternehmen (<250 Mitarbeiter und <50 Mio. EUR Jahresumsatz)	6.000 EUR p.a.
Andere Unternehmen, soweit nicht KMU	10.000 EUR p.a.

Verbände zahlen nach Maßgabe der o. e. Beitragsstaffel Mitgliedsbeiträge für ihre Mitglieder, soweit diese nicht Einzelmitglieder in aireg sind. Für Dachverbände gilt diese Beitragsvorschrift auch für die Mitglieder der Einzelverbände in dem betreffenden Dachverband.

In Abstimmung mit dem Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern auch eine Beitragsermäßigung verabredet werden, sofern eine Zahlung des vollen Betrags aus nachvollziehbaren und gerechtfertigten Gründen nicht angemessen ist. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

## § 4 Fälligkeit

Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und im Fall der Austrittserklärung auch für das Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung rechtswirksam wird. Der Beitrag ist jeweils am Jahresanfang fällig.

\*.\*.\*.\*